

# Wenn Tiere ein fixes Wohnrecht haben

**Artenschutz.** Laut einem EuGH-Urteil stehen auch bereits verlassene Ruhestätten bestimmter Tierarten unter Schutz - denn die Tiere könnten zurückkehren. Projektwerber sind irritiert, Experten beklagen die unklaren Vorschriften.

Wien. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat gesprochen - und viele, die ein Bauvorhaben planen, haben seither schlaflose Nächte. Es geht um den Artenschutz und darum, wie weit dieser nun tatsächlich reicht. Dass auf geschützte Tierarten, die auf einem Baugrundstück leben, Rücksicht genommen werden muss, ist zwar an sich nicht neu - wohl aber, dass dies selbst dann noch gilt, wenn die Tiere schon abgewandert sind.

Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG)

## WIRTSCHAFTS RECHT

VON CHRISTINE KARY

[diepresse.com/wirtschaftsrecht](https://diepresse.com/wirtschaftsrecht)

schützt nämlich auch die „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ bestimmter Tiere. Und darunter sind laut dem neuen Judikat auch Ruhestätten zu verstehen, die gar nicht mehr von einer der geschützten Tierarten beansprucht werden, sofern eine „hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit“ besteht, dass die Art dorthin zurückkehrt (C-477/19; „Die Presse“ berichtete).

In dem konkreten Fall aus Wien ging es um den verlassenen Bau eines Feldhamsters, dessen Eingänge der Dienstnehmer eines Bauträgers beschädigt hatte. Vom Magistrat wurde über den Mann eine Verwaltungsstrafe verhängt, darüber muss nun das Landesverwaltungsgericht entscheiden. Dieses fragte den EuGH, wie die EU-Richtlinie auszulegen ist. Der Großteil der Fragen sei „rein hypothetischer Natur“, befand der Gerichtshof. Die Frage, ob ein nicht besiedelter Hamsterbau als Ruhestätte für den Hamster zu schützen ist, wurde jedoch - unter bestimmten Voraussetzungen - bejaht.

Aber welche über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat dieses Urteil? Zunächst macht es deutlich, wie wichtig es ist, sich an die jeweiligen naturschutzrechtlichen Regeln zu halten. Im Anlassfall hatte es die Grundstückseigentümerin verabsäumt, sich vor Be-



Unter Artenschutz stehen auch wild lebende Vogelarten. Ein theoretisches Risiko für Wald- und sogar Gartenbesitzer.

[APA]

ginn der Arbeiten an die Naturschutzbehörde zu wenden. Aber das ist nicht der Kern des Problems. „Es zeigt sich einmal mehr, dass die artenschutzrechtlichen Vorgaben der EU in der FFH- und Vogelschutzrichtlinie dringend saniert werden müssen“, sagt der Ökologe Andreas Traxler zur „Presse“. „Seit über zehn Jahren laufen unzählige, mühsame artenschutzrechtliche Verfahren beim EuGH und den Landesnaturschutzbehörden in ganz Europa, die im Ergebnis immer wieder für neue Überraschungen sorgen.“ Wobei es auch immer wieder zu fachlich gegensätzlichen Urteilen komme.

### Jahrzehntelange Unklarheit

Grund dafür sei „eine veraltete, unscharfe, nicht praxisbezogene EU-Gesetzgebung im Artenschutzteil der FFH- und Vogelschutzrichtlinie“, sagt Traxler. Diese Richtlinien seien an sich zu begrüßen, betont er, „sie haben eine wesentliche Ver-

besserung des Naturschutzes als öffentliches Interesse in Europa bewirkt“. Lediglich bei den artenschutzrechtlichen Regelungen sei eine Überarbeitung dringend nötig. Was sich nicht zuletzt darin zeige, dass ihre Auslegung auch nach 28 Jahren immer noch unklar ist.

Und dazu kommen dann noch die unterschiedlichen Naturschutzgesetze der Länder. „Streng genommen könnte fast jeder Wiener, der seinen Rasen im Garten mäht, ein Vergehen nach den artenschutzrechtlichen Bestimmungen der FFH-Richtlinie begehen und bestraft werden“, sagt Traxler. Jetzt den Mitarbeiter einer Baufirma zu verurteilen, hält er für „eine rechtsstaatliche Farce“. Weder könne man von einem Bauarbeiter verlangen, „dass er ein Hamsterloch von einem Mausloch unterscheiden kann, noch von einem Gartenbesitzer, dass er gefährdete Käferarten erkennt“. Nebenbei bemerkt, stehen auch sämtliche wild-

lebenden Vogelarten grundsätzlich unter Artenschutz. Selbst das Fällen eines Baumes in einem Privatgarten kann da theoretisch zum artenschutzrechtlichen Risiko werden. Hier gelte es, endlich klare und praktikable Regelungen zu schaffen, lautet Traxlers Appell.

### Der Aufwand wird noch höher

Und wie wirkt sich das „Hamsterurteil“ nun auf andere Bauvorhaben aus? Darüber sind die Ansichten geteilt. Traxler hält die Bedeutung für minimal, denn die unklare Rechtslage habe auch bisher schon bestanden. Etwas anders sieht es der auf Umweltrecht spezialisierte Anwalt Berthold Lindner (Kanzlei Heid & Parnter). Er rechnet damit, dass die Vorbereitung von Bauvorhaben nun noch aufwendiger wird. „Schon derzeit müssen vor Realisierung eines Projektes umfassende Untersuchungen - sogenannte Kartierungen - durch Ökologen durchgeführt werden, um die Aus-

wirkungen des Vorhabens auf geschützte Arten zu prüfen. Der Umfang dieser Untersuchungen wird nun weiter ausgedehnt“, konstatiert er.

Denn man muss künftig nicht nur nach Anzeichen für das Vorhandensein der Tiere selbst suchen, sondern eben auch nach bereits verlassenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Wobei diese noch relativ einfach zu finden sind, wenn sie sich im Boden befinden, wie bei Hamstern oder Zieseln. „Wenn es aber etwa um Fledermausquartiere geht, erfordert das noch deutlich aufwendigere Untersuchungsmethoden“, sagt Lindner.

Und auch die bisher übliche Vorgangsweise, unter Artenschutz stehende Tiere zum freiwilligen Abwandern in ein benachbartes Gebiet zu bewegen, das ihnen eigens zur Verfügung gestellt wird, könnte infrage gestellt sein, wenn der verlassene Bau dann trotzdem weiterhin unter Schutz steht. Dabei sei diese Methode Stand der Technik, sagt Traxler, das sei bisher auch regelmäßig behördlich bewilligt worden. Auch auf der Wiener Baustelle, die den Anlassfall für das EuGH-Urteil lieferte, hat man genau das versucht - freilich ohne vorherige naturschutzrechtliche Bewilligung.

Wird das künftig nicht mehr ohne Weiteres erlaubt werden? Oder wird man danach abwarten müssen, ob die abgewanderten Tiere womöglich wieder zurückkommen? Ohne eine klare Neuregelung ist all das offen.

Zwar gibt es auch Ausnahmen von den strengen Schutzbestimmungen, diese sind jedoch eng begrenzt. Nach der Habitatrichtlinie braucht es dazu „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“, erklärt Lindner. Und die sind bei strenger Auslegung wohl selten gegeben. Besonders bei kleineren Vorhaben, von Wohnbauten bis zu Windparks einzelner Gemeinden, dürfte es Projektwerbern schwerfallen, zwingende Gründe nachzuweisen. „Dringend notwendig wäre es daher, die Voraussetzungen für Ausnahmebewilligungen realistischer auszugestalten“, sagt Lindner.